



Merkblatt für PV-Anlagenbetreiber

Die Prüffristen und die Art der wiederkehrenden Prüfungen für Photovoltaikanlagen nach der BGV A3 §5 „Prüfungen“ oder nach TRBS 1201 sind wie folgt festgelegt:

Wann	Wo	Was	Wer
Täglich	Wechselrichter	Kontrolle der Betriebsanzeige.	Betreiber
	Betriebsüberwachung (System)	Kontrolle des Betriebszustands, ggf. per Fernüberwachung. Für den Brandschutz ist insbesondere auf Isolationsfehler zu achten.	Betreiber / Elektrofachkraft
		Fehlermeldungen analysieren und geeignete Maßnahmen ergreifen	Elektrofachkraft
Monatlich	Zähler	Ertragskontrolle: Regelmäßiges Protokollieren der Zählerstände und Ertragsanalyse. Entfällt bei automatischer Betriebsdatenerfassung u. Analyse.	Betreiber / Elektrofachkraft
	Generatorfläche	Sichtprüfung durchführen und prüfen, ob gravierende offensichtliche Mängel vorhanden sind, wie z.B. beschädigte oder herunterhängende Module, Modulkammern, Montagegestell-Teile oder Solarleitungen. Diese Prüfung ist auch nach schweren Unwettern erforderlich.	Betreiber
mind. alle 4 Jahre	Gesamtanlage	Wiederholung der Messungen und Prüfungen entsprechend nach VDE 0105-100; VDE 0100-600 bzw. VDE 0126-23.	Elektrofachkraft

Verantwortlichkeiten:

Der Anlagenverantwortliche (Eigentümer oder Betreiber) trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der elektrischen Anlage oder der elektrischen Betriebsmittel die er an eine Elektrofachkraft übertragen kann. Elektrofachkraft (z.B. Elektrotechniker) ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Verantwortlich für die Durchführung der Arbeiten im Sinne dieser Richtlinie ist ausschließlich die Elektrofachkraft, die auch eigenverantwortlich über die Art und den Umfang der wiederkehrenden Prüfung entscheidet. Mängel sind dem Eigentümer/Betreiber der Anlage in schriftlicher Form (Prüfprotokoll) anzuzeigen. Bei Feststellung von schwerwiegenden sicherheitsrelevanten Mängeln (Gefahr im Verzug) sind sofort gemeinsam mit dem Eigentümer/ Betreiber Maßnahmen zur Beseitigung zu veranlassen.

Grundlagen zur Anwendung:

Vermieterpflichten: BGB §§ 535; 536

Brandstiftung: StGB § 309

Betriebssicherheitsverordnung: BSV § 10

Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung: TRBS 1201, 1203

Gebäudeversicherungen: VdS- Richtlinien

Baufährdung: StGB § 319

Mitverantwortung der Netzbetreiber: NAV § 15

Sonderbauten: Bauordnungen der Länder (LBO)

Unfallverhütungsvorschriften: z. B. BGV A2, GUV-V A2, VSG 1.4

VDE Bestimmungen: z. B. VDE 0105 -100; VDE 0126-23